

SATZUNG

der Rentnervereinigung der Firma Pfeiffer Vacuum GmbH

1. Präambel

Durch die Gründung der Rentnervereinigung Pfeiffer, nachfolgend kurz RVP genannt, soll es allen im Ruhestand lebenden ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht werden, sich im zwanglosen Zusammenschluss zu treffen.

Mitglieder können alle ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Pfeiffer werden, die bei Pfeiffer aus ihrem Arbeitsleben ausscheiden und in den Ruhestand gehen, ungeachtet des Alters oder des Grundes der Pensionierung.

Abweichend von dieser Regelung kann der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss in Ausnahmefällen auch sonstige ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufnehmen.

Des weiteren können auch die Ehepartnerinnen und Ehepartner verstorbener Mitglieder der RVP auf Antrag Mitglied der RVP werden.

2. Beiträge

Die Mitgliedschaft beruht auf freiwilliger Basis.

Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist jeweils im Folgemonat der ordentlichen Hauptversammlung fällig.

Die jeweils gültigen Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren eingezogen und sind ausschließlich zur Deckung der Unkosten der RVP bestimmt.

Erfolgt der Beitritt im Laufe des Geschäftsjahres, ist der Beitrag anteilmäßig zu zahlen.

Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Eine Beitragsänderung ist vom Vorstand zu begründen und kann nur mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder in der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung im Rückstand, erfolgt die Auflösung der Mitgliedschaft.

3. Aufgaben und Ziele.

Neben den zwanglosen Treffen, die jeden zweiten Dienstag im Monat um 14:30 Uhr im Vereinslokal auf eigene Kosten stattfinden, bei denen auch gemeinsame Aktivitäten besprochen werden können, übernimmt die RVP im Auftrag der Pfeiffer Vacuum GmbH nachstehende Aufgaben.

Besuch von Pfeiffer - Pensionären aus folgendem Anlass:

Geburtstage:

Ab dem 70. Geburtstag und danach alle 5 Jahre.

Die Kosten für diese Besuche werden von der Pfeiffer Vacuum GmbH übernommen.

Todesfall:

Von einer Kranzniederlegung seitens der RVP beim Tod eines Mitgliedes wird Abstand genommen.

Der Vorstand kondoliert den Hinterbliebenen schriftlich und übergibt zur Grabpflege einen festgelegten Betrag. Diese Kosten gehen zu Lasten der RVP.

4. Vorstand

Die RVP wählt aus ihren Reihen den Vorstand. Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassierer und dem Schriftführer.

Bankvollmacht wird dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer erteilt.

Bei Bankgeschäften genügt die alleinige Unterschrift eines Kontobevollmächtigten.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre anlässlich der Jahreshauptversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder neu gewählt oder in seinem Amt bestätigt.

Die Wahl des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers wird mit der Wahl des zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer um ein Jahr versetzt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der geschäftsführende Vorstand der RVP vertritt nach außen die gemeinsamen Interessen der Mitglieder.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder zu Rate ziehen.

5. Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus den Mitgliederbeiträgen sowie Spenden und einem Zuschuss der Pfeiffer Vacuum GmbH in gleicher Höhe, wie das jeweilige Beitragsaufkommen durch die Mitglieder ist (die Beträge aus Punkt 3 der Satzung zählen nicht zu den Einnahmen).

Der Zuschuss wird nach Vorlage des Kassenprüfungsberichtes von der Pfeiffer Vacuum GmbH am Anfang des neuen Jahres auf das Konto der RVP überwiesen.

6. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt und zwar im Monat Januar.

Der Vorstand gibt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht für das abgelaufene Jahr.

Die Kassenführung wird alljährlich vor der Jahreshauptversammlung durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder überprüft.

Die Kassenprüfer werden für das darauf folgende Jahr anlässlich der Jahreshauptversammlung gewählt, wobei ein Kassenprüfer jährlich wechseln sollte.

Das Ergebnis der Prüfung wird anlässlich der Jahreshauptversammlung der Vereinigung vorgetragen.

Falls keine Einwände eingebracht werden, erfolgt Entlastung des Vorstandes durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

7. Satzungsänderung

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung können beim Vorstand durch schriftlichen Antrag, welcher von mindestens 10 (zehn) Mitgliedern unterschrieben sein muss, eingereicht werden.

Sie gelten als angenommen, wenn anlässlich der nächsten Jahreshauptversammlung ein einfacher Mehrheitsbeschluss gefasst wird.

Bei dringenden Anträgen, die von wenigstens einem Drittel der eingetragenen Mitglieder unterzeichnet sein müssen, kann eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.

8. Auflösung des Vereins

Sollte aus irgendwelchen Gründen die RVP aufgelöst werden, soll das evtl. vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Verein zugeführt werden. Die Auflösung ist nach einem entsprechenden Beschluss der Mitglieder der RVP (mit einfacher Stimmenmehrheit) vom geschäftsführenden Vorstand durchzuführen.

ABlar, den 13. Januar 2009

1. Vorsitzender


(Günther Schneider)

2. Vorsitzender


(Hermann Schäfer)